

#### **SATZUNGEN**

Des Kreisschulverbandes "Kreisschule Mutschellen"

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

	I. ALLGEMEINES
Art. 1 Art. 2 Art. 3	Name, Sitz Zweck Belegung der Schulplätze Mitwirkung: Anträge Auskünfte Öffentlichkeit
	II. MITGLIEDSCHAFT
Art. 4 Art. 5 Art. 6	Mitglieder Nachträglicher Beitritt Austritt
	III. ORGANISATION
Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12	Organe Amtsdauer 1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden 2. Die Abgeordnetenversammlung 3. Der Ausschuss der Abgeordnetenversammlung 4. Die Kreissschulpflege 5. Die Kontrollstelle
	IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG
Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16	Einrichtungen, Schulführung Zeichnungsberechtigung Rechnungsjahr Rechnungsführung

### V. FINANZIELLES

Art. 17	Anlagekosten Beteiligungsquoten Ausgleichszahlungen
Art. 18 Art. 19	Betriebskosten Haftung
	VI. FAKULTATIVES REFERENDUM
Art. 20	Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung Wahlen der Kreisschulpflege
	VII. RECHTSSCHUTZ
Art. 21	Verfügungen und Entscheide
	VIII. AUFLÖSUNG DES KREISSCHULVERBANDES
Art. 22	Grund Beschluss
Art. 23	Verteilung des Verbandsvermögens
	IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
Art. 24	Inkrafttreten Aufhebung bisheriger Vorschriften Übergangsbestimmungen
Anhang 1:	Mitglieder des Kreisschulverbandes Reteiligungsguoten der Verbandsgemeinden

#### **SATZUNGEN**

des Kreisschulverbandes "Kreisschule Mutschellen"

vom 31. Mai 2006

Die Verbandsgemeinden, gestützt auf

Paragraph 108, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25.06.1980

Paragraph 56, Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17.03.1981

Beschliessen:

#### I. ALLGEMEINES

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen "Kreisschule Mutschellen" besteht ein Gemeindeverband (Kreisschulverband) mit Sitz in Berikon gemäss dem Paragraphen 74ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 2

Zweck

<sup>1</sup>Der Kreisschulverband führt eine Kreisschule mit allen Oberstufentypen (Kleinklassen Oberstufe, Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss den Paragraphen 25, 26 und 27 des Schulgesetzes. Eine Ausweitung auf weitere Volksschultypen ist möglich.

Belegung der Schulplätze <sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Oberstufenschüler sowie gegebenenfalls ihre Schüler anderer an der Kreisschule geführter Volksschultypen in die Kreisschule zu schicken, soweit nicht die Kreisschulpflege aus zwingenden Gründen den Besuch einer anderen Schule gestattet.

Art. 3

Mitwirkung Anträge <sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann der Abgeordnetenversammlung, dem Ausschuss der Abgeordnetenversammlung oder der Kreisschulpflege zu den Geschäften des Kreisschulverbandes schriftliche Anträge

unterbreiten.

Auskünfte

<sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann von der Abgeordnetenversammlung oder von der Kreisschulpflege Auskunft über Geschäfte des Kreisschulverbandes verlangen.

#### Öffentlichkeit

<sup>3</sup>Satzungen und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Kreisschulverbandes sind auf der Kanzlei jeder Verbandsgemeinde zur Einsicht zur Verfügung zu halten. Ferner sind Voranschlag, Jahresrechnung und Rechenschaftsberichte öffentlich aufzulegen.

<sup>4</sup>Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind unter Angabe der Traktanden und der öffentlichen Auflage 14 Tage im voraus öffentlich anzukündigen. Die Beschlüsse sind unverzüglich zu publizieren.

<sup>5</sup>Die Bekanntmachungen erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

<sup>6</sup>Die Verhandlungen sind öffentlich.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art 4

#### Mitglieder

Gemäss Gründungsakt vom 23. April 1970 sind die in Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Kreisschulverbandes.

#### Art. 5

#### Nachträglicher Beitritt

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zum Kreisschulverband ist möglich. Die Abgeordnetenversammlung setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c dieser Satzungen. Der Beitritt ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 6

#### Austritt

<sup>1</sup>Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen und frühestens nach 15-jähriger Zugehörigkeit aus dem Kreisschulverband austreten.

<sup>2</sup>Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.

<sup>3</sup>Der austretenden Verbandsgemeinde wird die Beteiligungsquote gemäss Anhang 2 dieser Satzungen, abzüglich der Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme der Investition, ohne Zins, ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Vermögen des Kreisschulverbandes steht ihr nicht zu.

#### III. ORGANISATION

#### Art. 7

#### Organe

<sup>1</sup>Organe des Kreisschulverbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordneten mit Vollversammlung
  - Ausschuss
- c) die Kreisschulpfleged) die Kontrollstelle

#### Amtsdauer

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Ausschusses, der Kreisschulpflege und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Behördenmitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.

#### Art. 8

# Stimmberechtigten der Verbands-

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

<sup>1</sup>wählen an der Urne

Gemeinden a) ihre Mitglieder der Kreisschulpflege

<sup>2</sup>beschliessen an der Gemeindeversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Verbandsgemeinden über

- b) Erlass und Änderungen der Satzungen
- c) den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden
- d) einmalige Ausgaben des Kreisschulverbandes von mehr als CHF 300'000.-
- e) die Auflösung des Kreisschulverbandes

f) Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung gem. Art. 9. Abs. 5 lit. e, i, k und I, gegen die das Referendum ergriffen wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>entscheiden an der Urne mit der Mehrheit der gültigen Stimmen über

#### Art. 9

#### Abgeordneten-Versammlung

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Abgeordneten müssen stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein und werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Sie dürfen nicht Lehrer, Angestellte oder Mitglieder der Kreisschulpflege sein.

Aus jeder Verbandsgemeinde muss ein Gemeinderat als Abgeordneter gewählt werden.

# Zahl der Abgeordneten

<sup>2</sup>Die Zahl der Abgeordneten errechnet sich wie folgt:

Bis zu 1500 Einwohner 3 Abgeordnete für je weitere 1000 Einwohner 1 Abgeordneter

Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres.

#### Quorum

<sup>3</sup>Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachem Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>4</sup>Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### Wahlen

<sup>5</sup>Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten und Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung
- b) die Mitglieder des Ausschusses gem. Art. 10.1
- c) die Mitglieder der Kontrollstelle

## Aufgaben und Befugnisse

#### setzt fest:

- d) die Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden
- e) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden
- f) die Schulgelder für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Kreisschulverband angehören
- g) den Stellenplan für fest angestelltes Personal
- h) die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses und der Kreisschulpflege

#### genehmigt:

i) den Voranschlag

- k) die Jahresrechnung
- I) einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.-
- m) den Rechenschaftsbericht des Ausschusses und der Kreisschulpflege
- n) das Reglement zur ausserschulischen Benützung der Räume und Anlagen

#### berät:

- o) Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterliegen
- p) Geschäfte, die ihr vom Ausschuss oder von der Kreisschule unterbreitet werden

Die Beschlüsse gemäss lit. e, i, k und I werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gefasst.

#### Geschäfts-Ordnung

<sup>6</sup>Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Oktober zur Behandlung des Voranschlages und spätestens im Mai zur Behandlung der Jahresrechnung.

<sup>7</sup>Sie tritt ferner zusammen, wenn wenigstens 5 Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

<sup>8</sup>Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktanden und Zustellung der Unterlagen einberufen.

<sup>9</sup>Von Abgeordneten verlangte ausserordentliche Versammlungen sind innert acht Wochen nach dem Eingang des Antrages einzuberufen.

#### Art. 10

Ausschuss <sup>1</sup>Der Ausschuss besteht aus einem Abgeordneten pro

Verbandsgemeinde sowie dem Präsidium der

Zusammensetzung Abgeordnetenversammlung. Ein von jeder Verbandsgemeinde als Abgeordneter gewählter Gemeinderat ist Mitglied des Ausschusses. Das Präsidium der Kreisschulpflege nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Konstituierung

<sup>2</sup>Er konstituiert sich selbst. Die Chargen des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden wechseln in der Regel nach jedem Rechnungsjahr.

Quorum

<sup>3</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der

Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

# Aufgaben und Befugnisse

<sup>4</sup>Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Verbandes gegen aussen
- b) Vorprüfung der Rechnung
- c) Aufsicht über Rechnungsführung und Ablage
- d) Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts
- e) Beschluss über nicht voraussehbare Ausgaben bis zu CHF 75'000.-
- f) Wahl des Aktuars und des Rechnungsführers
- g) Anstellung des Personals der Kreisschule, welches weder dem Lehrkörper noch den Schulleitungen angehört
- h) Vorberatung und Antragstellung zu Geschäften, für welche die Abgeordnetenversammlung zuständig ist
- i) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung

#### Geschäftsordnung

<sup>5</sup>Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktanden in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag ergehen.

#### Art. 11

#### Kreisschulpflege

<sup>1</sup>Die Kreisschulpflege setzt sich aus einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde zusammen. Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sowie Lehrer und Angestellte der Kreisschule können ihr nicht angehören. Ihre Mitglieder werden von den Stimmberechtigten jeder Verbandsgemeinde an der Urne gewählt.

#### Konstituierung

<sup>2</sup>Sie konstituiert sich selbst.

#### Quorum

<sup>3</sup>Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

# Aufgaben und Befugnisse

<sup>4</sup>Die Kreisschulpflege ist als selbständige Behörde für die gesamte Schule verantwortlich. In finanziellen Belangen und für die Anstellung von Personen, welche nicht dem Lehrkörper und den Schulleitungen angehören, ist ihr der Ausschuss übergeordnet.

Zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen der Kreisschulpflege gehören insbesondere:

• Strategische Führung der Kreisschule

- Ausarbeitung eines Organisationskonzepts für die Kreisschule mitsamt Führungsgrundsätzen, Funktionen-diagramm und Pflichtenheften für die Schulleitungen
- Genehmigung der Entwicklungsziele, Konzepte und spezifischen Regelungen der Kreisschule
- Finanzielle Führung der Kreisschule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach Massgabe des bewilligten Budgets
- Führung und Beurteilung der Schulleitungen
- Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und Schulleitungen
- Fällen von beschwerdefähigen Entscheiden, welche den Schulbetrieb angehen
- Ueberwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der kantonalen und lokalen Vorgaben im Rahmen ihrer zugeordneten Aufsichts- und Führungsfunktion
- Zusammenarbeit mit Behörden und Partnern

#### Geschäftsordnung

<sup>5</sup>Die Kreisschulpflege wird durch ihr Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ergehen.

<sup>6</sup>Der Präsident bzw. die Mitglieder der Schulleiter-Konferenz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### Art. 12

#### Kontrollstelle

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden. Sie dürfen weder Abgeordnete noch Mitglieder der Kreisschulpflege sein.

<sup>2</sup>Sie konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Kreisschulverbandes und erstattet darüber der Abgeordneten-Versammlung schriftlich Bericht. Ihr Präsidium führt an der Abgeordnetenversammlung die Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung durch.

#### IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

#### Artikel 13

#### Einrichtungen Schulführung

Einrichtungen und Ausstattung sowie die Führung der Kreisschule richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau.

#### Artikel 14

Zeichnungs-Berechtigung Rechtsverbindliche Unterschriften für den Kreisschulverband führen:

a) allgemein:

der Vorsitzende des Ausschusses und die Sekretärin/der Sekretär, bei deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Ausschusses.

b) im Zuständigkeitsbereich der Kreisschulpflege:

das Präsidium und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege.

#### Artikel 15

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 16

#### Rechnungsführung

<sup>1</sup>Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde besorgt. Diese Aufgaben können auch durch den Ausschuss der Abgeordnetenversammlung einem anderen Dritten übertragen werden.

<sup>2</sup>Massgebend sind die Vorschriften der Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

#### V. FINANZIELLES

#### Artikel 17

Anlagebeiträge <sup>1</sup>Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatskosten verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Kreisschulverbandes von mehr als 1 Mio. Franken, die zur Inbetriebnahme und Erweiterung der Kreisschule nötig sind sowie Renovationen von mehr als 1 Mio. Franken.

Beteiligungsquoten <sup>2</sup>Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen. Als Stichtag gilt der 31. März desjenigen Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen, bzw. die Renovation beendet wird. Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Anlagekosten (Beteiligungsquoten) sind im Anhang 2 aufgeführt.

Ausgleichs- <sup>3</sup>Veränderungen der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden

#### zahlungen

werden während 20 Jahren durch Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt berechnet:

- a) Total des Ausgleichsbetrages
- 5 % der ursprünglichen Nettoaufwendungen
- Zins, berechnet auf der Hälfte der Nettoaufwendung. Es gilt der für ein Jahr gemittelte Zins für Gemeindedarlehen der Aargauischen Kantonalbank.
- b) Ausgleichszahlungen:

Veränderung der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein Zehntelprozent genau ermittelt. Darauf basierend werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stichtag für den Schülerbestand ist der 31. März.

#### Artikel 18

#### Betriebskosten

<sup>1</sup>Die Betriebskosten, bestehend aus Bereitstellung und Unterhalt der Schulanlagen sowie Kosten für den Schulbetrieb, werden durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahl per 31. März des Rechnungsjahres.

<sup>2</sup>Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes zahlen für ihre Schüler das von der Abgeordnetenversammlung festgesetzte Schulgeld.

<sup>3</sup>Der Ausschuss der Abgeordnetenversammlung teilt den Verbandsgemeinden und den Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes bis spätestens 1. Oktober mit, wie hoch sich die von ihnen aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden. Er stellt den Gemeinden dafür Rechnung.

#### Artikel 19

#### Haftung

Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Verpflichtungen des Kreisschulverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.

#### IV. FAKULTATIVES REFERENDUM

#### Artikel 20

Beschlüsse der Abgeordneten-

10 Prozent der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde

#### versammlung können innert 20 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, beim

Ausschuss der Abgeordnetenversammlung die Urnenabstimmung verlangen über Beschlüsse der

Abgeordnetenversammlung gemäss Paragraph 9 Absatz 5 lit. e,

i, k und I. Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen

durchzuführen.

#### VII. RECHTSSCHUTZ

#### Artikel 21

## Verfügungen und Entscheide

<sup>1</sup>Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses der Abgeordnetenversammlung gelten die Vorschriften der Paragraphen 105ff. des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.

<sup>2</sup>Für Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen der Kreisschulpflege gilt Paragraph 75 des Schulgesetzes.

#### VIII. AUFLÖSUNG DES KREISSCHULVERBANDES

#### Artikel 22

Grund <sup>1</sup>Der Kreisschulverband kann sich auflösen, wenn

a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist,b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

Beschluss <sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden können an den Gemeinde-

versammlungen die Auflösung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Verbandsgemeinden beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

#### Artikel 23

Verteilung des Verbandsvermögens Das nach Auflösung des Kreisschulverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Ver-

hältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

#### IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 24

Inkrafttreten <sup>1</sup>Diese Satzungen treten nach Zustimmung der Abgeordneten-

Versammlung und der Mehrheit der Verbandsgemeinden nach

Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am ..... in Kraft.

Aufhebung bisheriger Vorschriften <sup>2</sup>Sie ersetzen die Satzungen der Kreisschule Mutschel-

len vom 6. April 1989.

Übergangsbestimmungen <sup>3</sup>Die Organe des Gemeindeverbandes "Kreisschule Mutschellen"

bleiben im Amt bis zur Wahl der Organe gemäss diesen Satzungen. Diese Wahl wird am nächsten geeigneten Termin

nach Inkrafttreten dieser Satzungen durchgeführt.

4Gemäss den bisherigen Satzungen beträgt die Anzahl der Abgeordneten bis zu 1500 Einwohner 5 und für je weitere 1000 Einwohner 1. Die Kreisschulpflege setzt sich aus zwei Vertretern jeder Verbandsgemeinde zusammen. Bis zu den Neuwahlen für die nächste Amtsperiode werden austretende Mitglieder dieser Organe nicht ersetzt, sofern die in den neuen Satzungen festgelegte Mitgliederzahl nicht unterschritten wird.

Beilagen: Anhänge 1 und 2

Die Teilrevision der Satzungen ist von der Abgeordnetenversammlung des Kreisschulverbandes Mutschellen am 31. Mai 2006 beschlossen worden.			
Beschlüsse der Verbands	gemeinden		
NAMENS DES GEMEINE	DERATES		
	Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:	
Berikon,			
Oberwil-Lieli,			
Rudolfstetten-Friedlisberg			
Widen,			
Vom Regierungsrat genehmigt am:			

#### **ANHANG 1**

Zu den Satzungen des Kreisschulverbandes "Kreisschule Mutschellen" vom 31. Mai 2006

Gemäss Art. 4 der Satzungen gehören dem Kreisschulverband "Kreisschule Mutschellen" folgende Einwohnergemeinden als Mitglieder an:

Berikon

Oberwil-Lieli

Rudolfstetten-Friedlisberg

Widen

#### **ANHANG 2**

Zu den Satzungen des Kreisschulverbandes "Kreisschule Mutschellen" vom 31. Mai 2006

Die Beteiligungsquoten der Verbandsgemeinden gemäss definitiver Bauabrechnung (Art. 17 Abs. 2 der Satzungen) und gemäss Art. 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Kreisschule Mutschellen vom Dezember 1976 betragen:

#### BEMU 1. Etappe

Gemeinde	Anteil Netto-Anlagekosten	in Prozent
Berikon Oberwil-Lieli Rudolfstetten Widen	CHF 2'280'943 CHF 1'199'073 CHF 3'002'189 CHF 2'533'379.20	25,3 13,3 33,3 <u>28,1</u>
	CHF 9'015'584.20	100,0 ====

#### Schulhauserweiterung 2. Etappe, 1984

Gemeinde	Anteil Netto-Anlagekosten	in Prozent
Berikon Oberwil-Lieli Rudolfstetten Widen	CHF 1'578'655 CHF 1'006'961 CHF 2'033'412 CHF 1'877'494.65	24,3 15,5 31,3 <u>28,9</u>
	CHF 6'496'522.65	100,0 ====

#### 3. Turnhalle

Gemeinde	Anteil Netto-Anlagekosten	in Prozent
Berikon Oberwil-Lieli Rudolfstetten Widen	CHF 416'296 CHF 265'538 CHF 536'216 CHF 495'099.95	24,3 15,5 31,3 <u>28,9</u>
	CHF 1'713'149.95	100,0 ====

### Schulhauserweiterung 3. Etappe, 1994

Gemeinde	Anteil		
	Netto-Anlagekosten	in Prozent	
Berikon	CHF 2'025'525	23,9	
Oberwil-Lieli	CHF 1'059'375	12,5	
Rudolfstetten	CHF 2'525'550	29,8	
Widen	CHF 2'864'550	33,8	
	CHF 8'475'000	100,0	
	==========	====	

### Sanierung BEMU, 1996

Gemeinde	Anteil Netto-Anlagekosten	in Prozent
Berikon Oberwil-Lieli Rudolfstetten Widen	CHF 612'129 CHF 285'516 CHF 577'521 CHF 687'834	28,3 13,2 26,7 <u>31,8</u>
	CHF 2'163'000	100,0 ====

### Schulhauserweiterung 4. Etappe, 2005 (Pavillon, Provisorium)

Gemeinde	Anteil Netto-Anlagekosten		in Prozent
Berikon Oberwil-Lieli Rudolfstetten Widen	CHF CHF CHF	254'504.96 121'885.92 221'329.88 215'394.14	31,3 15,0 27.2 <u>26,5</u>
	CHF =====	813'114.90 =======	100,0 ====